

# Investitionersatzanspruch des Handelsvertreters

Das Landgericht Hamburg weitet die Grundsätze auf den Finanzvertrieb aus

Jürgen Evers

Bisher konnten nur Vertragshändler wegen nicht amortisierter Investitionen im Herstellerinteresse bei Beendigung des Händlervertrages auf einen Investitionersatzanspruch hoffen. Das LG Hamburg<sup>1</sup> hat die Grundsätze nunmehr erweitert. Zugrunde lag ein Streitfall, in dem ein Finanzvertrieb seinen ausgeschiedenen Handelsvertreter auf Ausgleich eines Debets in Anspruch genommen hat. Der Vertreter hatte eine von ihm im Juni 2005 neu eröffnete Geschäftsstelle geführt. Nach dem Geschäftsstellenleitervertrag oblag ihm unter anderem die Organisation und Überwachung der Geschäftsstelle. Dies umfasste insbesondere die Anwerbung, Betreuung, Kontrolle und Schulung der Berater, denen er die Geschäftsstelle zur Nutzung zu überlassen hatte. Die Geschäftsstelle nebst Büroinventar und EDV-Ausstattung hatte der Vertreter von dem Vertrieb beziehungsweise einem mit ihm verbundenen Unternehmen gemietet. Die weitere Ausstattung sollte der Vertreter unter Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Geschäftsstellen nach den Vorgaben des Vertriebes im eigenen Namen für eigene Rechnung vornehmen.

Dem Vertreter war für längstens 48 Monate ein monatlicher Vorschuss in Höhe von 4 500 Euro auf die erwirtschafteten Provisionen versprochen. Der Vorschuss wurde dem Geschäftsstellenkonto belastet. Auf dem Konto wurden sämtliche beim Betrieb der Geschäftsstelle entstandenen Zahlungsverbindlichkeiten und sämtliche fälligen Provisionsansprüche des Vertreters verrechnet. Im dritten Vertragsjahr erklärte der Vertrieb die ordentliche Kündigung und stellte den Vertreter während der Kündigungsfrist von der Tätigkeit frei. Inzwischen war ein Negativ-Saldo von 309 094,24 Euro aufgelaufen. Nach teilweiser Schuldübernahme durch einen Nachfolgevertreter reduzierte der Vertrieb den Saldo auf die Klageforderung von 169 711,15 Euro.

Der Vertreter wandte ein, der Vertrag sei sittenwidrig. In grober Weise missachte er die gesetzliche Risikoverteilung beim Handelsvertretervertrag undbürde ihm die gesamten Vorhaltekosten für den Auf- und Ausbau der Geschäftsstelle auf. Wegen der besonders harten Vertragsbedingungen habe in keinem Fall ein Gewinn herausgewirtschaftet werden können. Widerklegend begehrte der Vertre-

ter unter anderem eine Freistellungsvergütung. Das Landgericht wies sowohl die Klage als auch die Widerklage ab.

Der Geschäftsstellenleitervertrag sei nicht sittenwidrig. Eine schwerwiegende Äquivalenzstörung, die geeignet sei, einen Verstoß gegen die guten Sitten zu begründen, könne nicht angenommen werden. Es sei insbesondere nicht zu erkennen, dass der Vertrag so ausgestaltet sei, dass der Vertreter infolge besonders harter Vertragsbedingungen für den Vertrieb erkennbar in keinem Fall einen Gewinn hätte herauswirtschaften können. Außerdem gehe der Vertreter selbst nicht von einer Nichtigkeit aus, weil er Provisionsansprüche geltend mache.

## Ausgleich des Negativ-Saldos kann der Vertrieb nicht verlangen

Es sei aber nicht zu verkennen, dass die Geschäftsstelle erst nach circa drei anfänglichen Verlustjahren einen positiven Deckungsbeitrag und frühestens nach rund fünf Jahren habe Gewinne erzielen sollen. Bei dieser Sachlage sei die ordentliche Kündigung des Vertriebes vor Erreichen der Gewinnzone im Hinblick auf erhebliche, planmäßig noch nicht amortisierte Investitionen des Vertreters zu beurteilen. Unter diesen Umständen verstoße der Vertrieb mit der Ausübung des Kündigungsrechts gegen die ihm obliegenden Leistungstreuepflichten. Dies habe zur Folge, dass der Kündigung in analoger Anwendung der Grundsätze über die Kündigung zur Unzeit die Wirksamkeit zu versagen oder aber dem Vertreter ein sogenannter Investitionersatzanspruch zuzuerkennen sei.

Einem Vertragshändler könne unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Beendigung des Händlervertrages ein Anspruch auf Erstattung seiner Investitionen zustehen, die er im Hinblick auf die Geschäftsverbindung getätigt habe und die noch nicht habe amortisiert werden können. Diese Grundsätze seien auch anwendbar, wenn ein Handelsvertreter durch den Aufbau einer Geschäftsstelle für den Unternehmer mehrere Jahre tätig sei, ohne einen positiven Deckungsbeitrag oder Gewinne zu erwirtschaften. Anspruchsgrundlage für den Investitionersatzanspruch bildeten die Grundsätze einer ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB

unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauensschutzes gemäß § 242 BGB.

Da der Vertrieb dem Vertreter umfangreiche Vorgaben für die Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsstelle gemacht habe, sei davon auszugehen, dass die Kosten für den Aufbau derselben entweder nach entsprechenden Vorgaben des Vertriebes entstanden sind oder aber der Geschäftsstelle zugute gekommen seien. Den Ausgleich des Negativ-Saldos auf dem Abrechnungskonto könne der Vertrieb daher nicht verlangen, weil dem Vertreter ein Investitionersatzanspruch in entsprechender Höhe zustünde. Diesen müsse der Vertrieb in das Abrechnungskonto einstellen. Daher bestehe kein Saldo zulasten des Vertreters.

Aus der Anwendung der Investitionsschutzgrundsätze folge andererseits, dass sich ein Anspruch auf Zahlung einer Freistellungsvergütung nicht ergebe. Denn fremdbestimmte Investitionen oder Investitionen, die der Geschäftsstelle zugute kämen, seien nur für die Zeit anzunehmen, in der die Tätigkeit des Vertreters der Geschäftsstelle zugute komme. Nach der Freistellung sei ein solcher Wert nicht erkennbar.

Die Begründung der Entscheidung begegnet Bedenken. Dies betrifft zunächst die Verneinung der Sittenwidrigkeit des Vertrages. Das LG hat festgestellt, dass der Vertreter in den ersten drei Jahren ohne Deckungsbeitrag und in den ersten fünf Jahren ohne Gewinn arbeiten musste. Damit stand fest, dass er keinesfalls einen Gewinn erwirtschaften konnte. Da ein Vertreter auch bei nichtigem Vertretervertrag Provision verlangen kann<sup>2</sup>, zieht die Geltendmachung von Provisionen die Nichtigkeit nicht in Zweifel. Einer Anwendung der Grundsätze des Investitionsschutzes bedurfte es daher nicht. Soweit das Gericht den Wert der Freistellung für die Geschäftsstelle nicht zu erkennen vermochte, hat es die geleistete Wettbewerbsenthaltung übersehen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 LG Hamburg, Urt. v. 3. 2. 2012 – 313 O 21/09 – comdirect 4 –
- 2 OLG Karlsruhe, Urt. v. 16. 12. 1998 – 1 U 50/98 – VertR-LS 8 m.w.N.